

09.09.22  
07:55h R51



**Region Hannover**

Region Hannover • Postfach 147 • 30001 Hannover

**Per Zustellungsurkunde**

Herrn  
Sven Frithjof Kröger  
Rethener Str. 1  
30982 Pattensen

**Der Regionspräsident**

Service/Team	63.03 Team Bauaufsicht Südwest
Dienstgebäude	Höltystraße 17 30171 Hannover
Sachbearbeiterin	Kerstin Gieseler
Mein Zeichen	63-11 BWZ 2022-0070 (11/119-11/1)
Telefon	(0511) 6 16 - 22481
Telefax	(0511) 6 16 - 1124091
E-Mail	Kerstin.Gieseler@region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Hannover, 02.09.2022

**Maßnahme:** Stilllegungsverfügung für die Pflasterung der Zufahrt: Antrag nach § 80 (4) VwGO

**Baugrundstück:** 30982 Pattensen, Rethener Straße 1  
Gemarkung: Koldingen, Flur: 2, Flst: 11/5

Sehr geehrter Herr Kröger,

Ihr Schreiben vom 29.08.22 habe ich erhalten. Sie schreiben: „Mit größter Dringlichkeit er-  
suche ich Sie, Ihre Stilllegungsverfügung auszusetzen und mir die Möglichkeit zu geben  
einen gefahrenfreien und akzeptablen Zustand der Einfahrt herzustellen.“

Ich werte diesen Satz als **Antrag auf die Wiedereinsetzung der aufschiebenden Wir-  
kung des Widerspruchs nach § 80 Abs. 4 VwGO. Dies wird hiermit abgelehnt.**

Nach § 80 Abs. 4 VwGO kann Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den  
Widerspruch zu entscheiden hat, in den Fällen des Absatzes 2 die Vollziehung aussetzen,  
soweit nicht bundesgesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Hierbei handelt es sich um ei-  
ne Ermessensentscheidung. Das bedeutet, dass die Interessen des Adressaten einer Ver-  
fügung an der Vollzugsaussetzung und das öffentliche Interesse an einem Vollzug der je-  
weiligen Entscheidung abzuwägen sind.

Zur Begründung des Antrags haben Sie sinngemäß vorgetragen, dass Mineralgemisch  
und Steine bei Starkregen den Regenwasserabfluss so verstopft haben, dass das Wohn-  
gebäude von außen überschwemmt wurde. Nun wollen Sie möglichst schnell die gesamte  
Fläche pflastern, damit das nicht mehr passiert. Sie befürchten, dass bei Starkregen sonst

**Sprechzeiten**

Nach Vereinbarung

**Station Aegidientorplatz**

Bus 100, 120, 200  
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11,  
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

**Bankverbindungen**

Sparkasse Hannover  
IBAN: DE36250501800000018465  
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover  
IBAN: DE51 250100300001259306  
BIC: PBNKDEFF

**HAN  
NOV  
ER**

diese Situation jederzeit wieder eintreten kann und dadurch ein Schaden am Gebäude entstehen könnte. Zur Bestätigung Ihres Vortrags schickten Sie Fotos mit.

Telefonisch teilten Sie mir mit, dass Sie schon seit mehr als 1 Jahr die Zimmerei dort betreiben. Sie benötigen die gepflasterte Fläche für die Lagerung von Holz, welches von großen Lkws angeliefert wird.

Ihre Bedenken, dass bleibende Schäden am Gebäude entstehen, weil Regenwasser nicht hinreichend abfließen kann, teile ich nicht. Sicherlich kann es bei Starkregen dazu kommen, dass Abflüsse verstopfen und sich Wasser staut. In der Regel wird aber nach einem Freilegen des Abflusses das Wasser wieder abfließen. Auf den letzten von Ihnen beigefügten Fotos ist nicht mehr zu erkennen, dass das Wohnhaus von Wasser umgeben ist und Schäden dadurch entstehen können. Sie haben wissentlich oder unwissentlich zur Situation beigetragen, dass so viele Steine als Unterbau für die geplante und teilweise schon erfolgte Pflasterung vorhanden sind, die den Abfluss verstopfen können. Da die Fläche im Bereich des Abflusses nicht von mir abgesperrt wurde, können Sie nun Vorkehrungen treffen, damit zukünftig keine Steine mehr direkt in den Abfluss geschwemmt werden.

Die gepflasterte Fläche steht im Zusammenhang mit einer Bauvoranfrage VA 2022-0010, die Sie gestellt haben, und zwar für die Errichtung von einem Gartenrondell als Solarkollektoren-Träger, Brennholzlager, Tierunterstand, Geräte- und Maschinenlager, Treckergarage, Schafstall, Heulager, Halle für stationäre Maschinen. Alle diese Bauvorhaben wurden mit negativem Bauvorbescheid vom 31.05.22 abgelehnt. Es handelt sich um mehrere Bauvorhaben im Außenbereich, und sie sind daher nach § 35 BauGB zu beurteilen. Eine Privilegierung liegt nicht vor, da Sie eine Zimmerei betreiben und Tischler sind. Eine planungsrechtliche Zulässigkeit ist daher nur als sonstiges Vorhaben nach §35 (2) BauGB möglich.

Gegen den negativen Bauvorbescheid legten Sie am 26.06.22 Widerspruch ein. Den Widerspruch habe ich am 11.08.22 zur Prüfung an das Team 63.01 hier im Hause abgegeben. Hier steht eine Entscheidung noch aus.

Meine Stilllegungsverfügung habe ich erlassen, weil im Außenbereich eine großflächige Versiegelung nicht zulässig ist. Als Zufahrt zum Wohnhaus ist die Fläche viel zu breit und zu groß. Grundsätzlich ist der Außenbereich der Natur vorbehalten. Er soll von jeglichen baulichen Anlagen freigehalten werden. Nur in ganz bestimmten seltenen Ausnahmefällen können dort bauliche Anlage zugelassen werden, z.B. für landwirtschaftliche Betriebe oder Gartenbaubetriebe, die in anderen Bereichen nicht zulässig sind. Doch um solch einen Betrieb handelt es sich hier nicht. Es soll vermieden werden, dass hier Zustände entstehen, die nur schwer rückgängig gemacht werden können.

Für die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Außenbereich ist das Gebot der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs von besonderer Bedeutung. Für alle Bauvorhaben im Außenbereich gilt, dass sie in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen sind (§ 35 (5) BauGB). Insoweit können sich aus dem Gebot größtmöglicher Schonung des Außenbereichs auch Anforderungen an die Ausführung ergeben. Im Übrigen ist die Bauausführung so auszugestalten, dass Bodenversiegelungen möglichst vermieden werden.

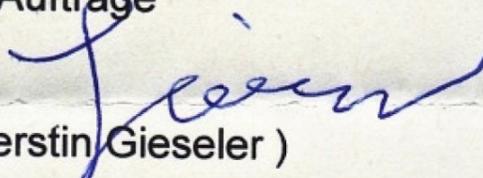
Ist es Dummheit?  
Oder will sie mich diskreditieren?

Dies gilt nicht nur für die Gebäude, sondern auch für die weiteren baulichen Anlagen wie Zufahrten, Zuwegung und Terrasse.

In der Interessenabwägung komme ich nach alledem zu dem Ergebnis, dass Ihr Interesse an der Weiterführung der Pflasterarbeiten bis zum Abschluss eines möglicherweise mehrere Jahre andauernden Rechtsmittelverfahrens dem öffentlichen Interesse an der Verhinderung von baurechtswidrigen Zuständen, insbesondere an einer Lagerfläche im Außenbereich und teils im Naturschutzgebiet, zurückstehen muss.

**Es bleibt Ihnen insoweit unbenommen einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Hannover zu stellen.**

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrage

  
( Kerstin Gieseler )